



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte

über die
Bezirksregierungen Arnberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur-, Umwelt-, und Verbraucherschutz des Landes
NRW (LANUV)

11.09.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
III-4-615.09.00.00
bei Antwort bitte angeben

Christina Weising/Christian Stang
Telefon: 0211 4566-668/409
Telefax: 0211 4566-
Christian.Stang@mulnv.nrw.de
Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Vollzug des Artenschutzrechts; Einsatz von Bremsenfallen

Seit einigen Jahren kommen vermehrt sogenannte Bremsenfallen insbesondere auf Pferdeweiden zum Einsatz. Angesichts einiger Anfragen zur artenschutzrechtlichen Bewertung dieser Fallen werden die folgenden Hinweise und Vollzugsanweisungen gegeben:

Bremsenfallen bestehen aus einem schwarzen Ball, der sich in der Sonne aufheizt und so Bremsen anlockt. Mit einer trichterförmigen Vorrichtung werden die Insekten in ein Fanggefäß geleitet, wo sie verenden. Beispielhaft seien hier die Fallenmodelle Loer „Bremsenfalle“, Alcochem "H-Trap" und Kerbl "Taon X" genannt.

In der Vergangenheit wurden vereinzelt Zweifel an der selektiven Wirkung der Bremsenfallen geäußert. Allerdings lagen bisher keine gesicherten Kenntnisse zum Beifang besonders geschützter Arten beim Einsatz von Bremsenfallen vor. Erst im Rahmen einer aktuellen Studie wurde die Selektivität dieser Fallen untersucht. Dabei wurde der Inhalt von sechs Bremsenfallen an verschiedenen Standorten im Kreis Gütersloh und in Bielefeld in Nordrhein-Westfalen über einen Zeitraum von 21 Wochen (15.05.2017 bis zum 02.10.2017) regelmäßig analysiert. Die neuen Er-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



kenntnisse aus den Freilanduntersuchungen von Jäckel et al. (Veröffentlichung in NuL 2020 (3): S. 129ff) zeigen, dass neben Bremsen noch viele weitere Insektenarten mit Bremsenfallen gefangen werden. Von den insgesamt 53.438 gefangenen Individuen, gehörten lediglich 2.022 zu den Bremsen. Sowohl die Artenzusammensetzung als auch die absoluten Zahlen an gefangenen Individuen waren an den verschiedenen Standorten sehr unterschiedlich. Die mit Abstand höchste Gesamtanzahl an gefangenen Individuen wurde in einer Falle verzeichnet, die sich als einzige in einem Naturschutzgebiet befand. Insgesamt wurden Fliegen (Brachycera) mit den Fallen am häufigsten gefangen. Des Weiteren wurden unter anderem 410 Schmetterlinge (Lepidoptera) und 70 Wildbienen durch die Fallen erfasst.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei Bremsenfallen nicht um eine selektive Fangmethode handelt. Vor diesem Hintergrund sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände regelmäßig tangiert.

Sobald, wie durch die Studie belegt, besonders geschützte Arten betroffen sind, kommt das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zum Tragen. Darüber hinaus ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten mit Fallen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 BArtSchV). Dies gilt insbesondere, wenn Fallen in der freien Natur aufgestellt werden und dabei Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Bremsenfallen der oben genannten Fabrikate sowie vergleichbare Fallentypen mit dem gleichen Fangmechanismus nicht ohne Einschränkungen allorts und jederzeit eingesetzt werden dürfen.

Unter Anschauung der oben genannten Untersuchungen und unter Abwägung der Interessen der Pferdehalter und der artenschutzrechtlichen Belange ist folgendes festzuhalten:

Ich bitte die Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 3 LNatSchG sicherzustellen, dass Bremsenfallen nicht innerhalb des Nationalparks, eines FFH- oder Naturschutzgebiets oder eines gesetzlich geschützten Biotops aufgestellt werden, da deren Einsatz grundsätzlich als Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu werten ist.



Insbesondere in den naturschutzfachlich wertvollen Schutzgebietskulis-
sen sind regelmäßig Vorkommen hochspezialisierter besonders ge-
schützter Arten (v.a. Schmetterlinge und Wildbienen) zu erwarten, so
dass hier nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann,
dass durch den Einsatz von Bremsenfallen die Verbotstatbestände ein-
treten werden.

Außerhalb der zuvor genannten Schutzgebiete lässt sich durch eine zeit-
liche Beschränkung des Einsatzes von Bremsenfallen auf die Hauptflug-
zeit der Bremsen (01.06. bis 15.09.) der Beifang anderer, besonders ge-
schützter Insekten im Regelfall so vermindern, dass die artenschutzrecht-
lichen Verbote nicht erfüllt sind.

Die Ursachen des großräumigen Insektensterbens werden vielfach dis-
kutiert und begründen bundesweit zahlreiche Initiativen, um Abhilfe zu
schaffen. Auch vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Einsatz
von Bremsenfallen räumlich und zeitlich zu steuern.

Im Auftrag


(Kaiser)